

2. Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung
gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V
über Sanktionen nach § 137i Absatz 4b und 5 SGB V
(PpUG–Sanktions–Vereinbarung)
vom 02.03.2021

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 15.12.2022 regelt für den pflegesensitiven Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe die uneingeschränkte Berücksichtigung von Hebammen zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen und eine Anpassung der Grenzwerte. Die bisher vorgesehene anteilige Einschränkung, Hebammen zu bestimmten Höchstanteilen je Tag- und Nachtschicht im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe zu berücksichtigen, wurde aufgehoben. Dies erfordert eine verordnungskonforme Anpassung der PpUG-Sanktions-Vereinbarung vom 02.03.2021. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (Vereinbarungspartner) passen mit dieser Änderungsvereinbarung die PpUG-Sanktions-Vereinbarung vom 02.03.2021 an die Regelungen gemäß § 6 PpUGV über die Berücksichtigung von Hebammen an.

Artikel 1

Die Vereinbarung gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V über Sanktionen nach § 137i Absatz 4b und 5 SGB V (PpUG-Sanktions-Vereinbarung) vom 02.03.2021, die durch Vereinbarung vom 13.06.2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des maximal anrechenbaren Anteils von Hebammen an der Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Hebammen“ durch die Wörter „von Hebammen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.